

Deutsches Rotes Kreuz  
Landesverband Nordrhein e.V.  
Wasserwacht

Prüfungsordnung der DRK-  
Wasserwacht für den  
Motorrettungsbootführerschein (Binnen)

## Vorwort

Die Ausbildungsordnung Motorbootführen wurde am 10.11.2012 vom Landesausschuss des DRK-Landesverbandes Nordrhein beschlossen und tritt am 10.11.2012 in Kraft.

Sie enthält Bestimmungen zur Ausbildung von Motorbootführern der DRK-Wasserwacht und ist verbindlich für die Gliederung des DRK-Landesverbandes Nordrhein.

Bestehende Vorschriften und technische Normen wurden bei der Erstellung dieser PO-Motorbootführen berücksichtigt.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Bezeichnung gewählt.

## **I. Prüfungskommission**

Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, der angehören

- a) der Bootsbeauftragte des Landesverbandes oder ein von ihm Beauftragter als Vorsitzender,
- b) mindestens zwei Ausbilder „B“, die vom Bootsbeauftragten in die Prüfungskommission berufen werden,
- c) ggf. Vertreter der technischen Leitung der Wasserwacht des Landesverbandes o. V. i. A.

Nur die unter Punkt a und b aufgeführten Personen entscheiden über das Prüfungsergebnis.

## **II. Zulassungsvoraussetzungen**

- Mindestalter am Prüfungstag: 18 Jahre
- Lückenlose Teilnahme an allen vorgeschriebenen  
Ausbildungsveranstaltungen (Nachweis durch Formblätter M 5 und M 6)

Bei Formmängeln, nicht vollständig ausgefüllten Formblättern oder fehlenden Unterlagen zum Anmeldeschluss wird der Bewerber zur Prüfung nicht zugelassen.

## **III. Ausschluss von der Prüfung**

Verspätetes Erscheinen zur Prüfung begründet keinen Anspruch auf eine Nachfrist.

Versucht ein Prüfungsteilnehmer zu täuschen, wird er von der Prüfung ausgeschlossen.

## **IV. Umfang der Prüfung und Bewertung**

- theoretische Prüfung

Sie besteht aus zwei Teilen:

- a) allgemeine Fragen
- b) Wasserwacht-spezifische Fragen.

- praktische Prüfung

Sie besteht aus zwei Teilen:

- a) Knotenprüfung
- b) Fahrprüfung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Bewerber in jedem Teilbereich die in nachstehender Übersicht genannte Mindestpunktzahl erreicht.

	Theorie WW	Theorie allgemein	Knoten	Fahrprüfung
min. Punkte	34	24	9	9
max. Punkte	40	30	12	12

Im Wasserwacht-spezifischen Teil der theoretischen Prüfung hat der Bewerber bei einer Bearbeitungszeit von 30 Minuten 18 Fragen zu beantworten.

Im allgemeinen Teil der theoretischen Prüfung des Sportbootführerschein Binnen mit Antriebsmaschine hat der Bewerber eine Bearbeitungszeit von 45 Minuten, um die Fragen aus dem Fragenkatalog zu beantworten. Eine mündliche Prüfung im allgemeinen Teil ist in Ausnahmefällen möglich. Zu diesen Ausnahmefällen zählt u.a. eine Legasthenie, was durch die Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft gemacht werden muss. Die mündliche Prüfung muss bereits mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt werden.

Jede Antwort wird entsprechend der Punktevorgabe bewertet.

Die Bewertung der Fragen erfolgt entsprechend ihrer Gewichtung nach Punkten.

Die in der theoretischen Prüfung im Wasserwacht-spezifischen Teil erreichten Gesamtpunktzahlen wirken sich jeweils gemäß nachstehender Übersicht aus.

34 Punkte und mehr	theoretische Prüfung bestanden, auf mündliche Nachprüfung kann verzichtet werden
28 bis 33 Punkte	Bewerber muss sich der mündlichen Nachprüfung stellen
27 Punkte und weniger	Teilbereich der theoretischen Prüfung nicht bestanden

Im mündlichen Teil der theoretischen Prüfung kann ein Bewerber mit 28 bis 33 Punkten aus dem schriftlichen Teil der theoretischen Prüfung noch die erforderliche Mindestpunktzahl erreichen. Es werden Fragen aus dem Fragenkatalog gestellt, die noch nicht Bestandteil der theoretischen Prüfung waren. Jede Antwort wird wie bei der schriftlichen Prüfung bewertet. Die erreichte Punktzahl wird der Gesamtpunktzahl aus dem schriftlichen Teil zugeschlagen.

Bei den Knoten werden sechs der im Lehrbuch aufgezeigten Knoten geprüft. Für jeden Knoten hat der Bewerber zwei Versuche. Bewertet wird wie folgt:

Knoten richtig	1 Punkt
Theoretische Kenntnis über Verwendung des Knotens und eventuelle Besonderheiten	1 Punkt

Die Kreisverbände unterstützen auf Anfrage des Landesverbandes die praktische Fahrprüfung mit einem Einsatzboot und einem Bootsführer. Einsatzboote der Kreisverbände werden nur zur praktischen Fahrprüfung eingesetzt, wenn sie in einem einwandfreien Zustand sind.

Es muss sich hierbei um einen klassischen Bootstyp handeln, der im Wasserrettungseinsatz gebräuchlich ist. Die Prüfungskommission behält sich vor, Boote für die Prüfung zuzulassen.

Der Bewerber hat keinen Anspruch darauf, die praktische Fahrprüfung auf einem bestimmten Bootstyp seiner Wahl zu absolvieren.

Bei der Fahrprüfung werden sechs verschiedene Manöver der praktischen Fahrausbildung geprüft. Welche Manöver bei der jeweiligen Prüfung gefahren werden, bestimmt die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Wasserverhältnisse und der örtlichen Gegebenheiten. Für jedes Manöver hat der Bewerber zwei Versuche. Bewertet wird wie folgt:

Erster Versuch gelungen	2 Punkte
Zweiter Versuch und gelungen	1 Punkt

Bei Nichtbeachtung der Vorfahrt, des Schiffsverkehrs, der Schifffahrtszeichen oder bei Eingreifen des Prüfers kann Punktabzug erfolgen oder die Prüfung als erfolglos beendet werden.

Über den Ablauf der Knotenprüfung und der Fahrprüfung wird jeweils ein Protokoll (Formblätter M7 und M8) gefertigt.

Das Ergebnis jedes Teilbereiches der Prüfung wird nur dem Bewerber selbst mitgeteilt.

Bei teilweisem Bestehen ist eine Nachprüfung frühestens nach 6 Wochen, spätestens nach 6 Monaten in dem nicht bestanden Teilbereich auf Antrag möglich.

## **V. Abschluss der Prüfung**

Mit der Ausfertigung des Prüfungsprotokolls (Formblatt M9) gilt die Prüfung als abgeschlossen. Das Prüfungsprotokoll wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Das Prüfungsprotokoll, die ausgewerteten Prüfungsunterlagen und die Protokolle über Knoten- und Fahrprüfung werden an den DRK- Landesverband weitergeleitet.

## **VI. Rechtsmittelbelehrung**

Einspruch oder Beschwerden gegen Verlauf und Bewertung der Prüfung sind schriftlich an den Träger der Abschlussprüfung zu richten.

Der Teilnehmer ist über die Frist wie auch über die Entscheidungsinstanzen zu belehren.

## **VII. Schadenersatz / Haftung**

Schäden, die bei Prüfungen an den Einsatzbooten der Kreisverbände entstehen, werden bei regulärem Betrieb durch den Landesverband ersetzt. Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz haftet der Landesband nicht.